

3. Die bei der BGE existierenden farbigen Papier- und Digitalfassungen, die dieselbe KZL wie die zur Prüfung vorgelegte Unterlage haben, müssen auf allen Seiten als nicht freigegebene Unterlage erkennbar sein. Der Nachweis hierzu ist bei der nächsten Begehung der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegen. (Auflage)
4. Nach der Freigabe zur Anwendung der Unterlage „Systembeschreibung Einhausung“ /3/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden. (Auflage)

III. Gründe

1. Sachverhalt

- a. Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

/1/ BGE, Übergabe von Unterlagen, Mitteilung zur Änderung 030/2022 zur Revision der Unterlage „Systembeschreibung Einhausung“, Stand 20.08.2021, Az.: 9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0243/00, vom 26.07.2022.

/2/ BGE, Mitteilung zur Änderung 030/2022, zur Revision der Unterlage „Systembeschreibung Einhausung“, BGE-SZ-KZL 9A/65221000/-/-/-/DA/AY/2105/00, Stand 28.06.2022, vorgelegt mit /1/.

/3/ BGE, Systembeschreibung Einhausung, BGE-SZ-KZL 9A/13236000/-/-/-/DA/AC/0045/04, Stand 10.05.2022, vorgelegt mit /1/.

/4/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), NMU-Az. 43-40326/8/4, vom 08.07.2010.

/5/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), NMU-Az. 43-40326/8/19, vom 21.04.2011.

/6/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung QMV 04.3, BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02, Stand vom 11.08.2014.

/7/ TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Schachtanlage Asse II
Revision der Unterlage „Systembeschreibung Einhausung“,
Stand: 20.08.2021, ASS-01.1.3 ASS-11.2 ETB 1 - [REDACTED] vom
31.08.2022.

/8/ BGE, Systembeschreibung Einhausung, BGE-SZ-KZL
9A/13236000/-/-/-/DA/AC/0045/03, Stand vom 20.08.2021

- b. Mit dem Schreiben /1/ legten Sie die Mitteilung zur Änderung
030/2022 /2/ vor. Antragsgegenständlich ist die Zustimmung zur
Revision 04 der Unterlage „Systembeschreibung Einhausung“ mit
Stand vom 10.05.2022.

Entsprechend Ziffer 1.2 der Mitteilung zur Änderung /2/ wurde die
Unterlage revidiert um Änderungen, welche aus den
Umbauarbeiten zur Erkundung der Einlagerungskammer 12 /750
resultieren, Rechnung zu tragen und um Begrifflichkeiten
zwischen verschiedenen Unterlagen zu homogenisieren.

Die Unterlage „Systembeschreibung Einhausung“ ist
Genehmigungsunterlage G 93 des Genehmigungsbescheids
1/2011 /5/.

2. Rechtliche Würdigung

- a. Ich bin für die Entscheidung in dieser Angelegenheit zuständig.
Gemäß Auflage 30 des Genehmigungsbescheides 1/2010 /4/
bedürfen Änderungen an Genehmigungsunterlagen der
Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner
Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch
das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich
der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr
dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung.
- b. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes hat ergeben, dass
ich Ihrem Antrag /1/ auf Zustimmung zur Revision 04 der Unterlage
„Systembeschreibung Einhausung“ mit Stand vom 10.05.2022 /3/
unter Nebenbestimmungen stattgebe.

Zu Ziffer I.1.:

Meine Prüfung ergab, dass der Revision 04 der
Systembeschreibung Einhausung /3/ unter Nebenbestimmungen
(II.) zugestimmt werden kann.

Die Änderungen im Rahmen der Revision der Unterlage
„Systembeschreibung Einhausung /3/“, stellen eine
unwesentliche Änderung gemäß Kap. 6.1.4
Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines
Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /6/ dar.

Die Stellungnahme meines Sachverständigen /7/ wurde bei der Prüfung berücksichtigt. Das Gutachten ist geeignet, die für meine Entscheidung erforderlichen tatsächlichen Grundlagen zu vermitteln. An der Vollständigkeit des Gutachtens bestehen keine Zweifel. Mängel sind nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt das Gutachten die tatsächlichen Umstände zutreffend und enthält keine inhaltlichen Widersprüche. Anlass, an der Fachkunde des Sachverständigen zu zweifeln, besteht nicht.

Zu Ziffer I.2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtSKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Zu Ziffer II.:

Die Auflage unter Ziffer II.1 und II.2 sind erforderlich, um die lückenlose Anwendung aller Anforderungen aus den Genehmigungsunterlagen sicher zu stellen.

Anhand der Unterschriften in der Systembeschreibung ist indirekt erkennbar, dass es sich bei der vorliegenden Unterlage nicht um das Original der Papierfassung, sondern um eine farbige Kopie handelt. Diesbezügliche Vermerke (z.B. Kennzeichnung durch Stempel „Kopie“) finden sich nicht auf der vorliegenden Papierfassung. Inwieweit die mit gleichlautender KZL bei der BGE vorliegende Papierfassung einen derartigen Vermerk besitzt, ist der atomrechtlichen Aufsicht nicht bekannt. Somit kann nicht gewährleistet werden, dass beide farbigen Papierfassungen immer kongruent zueinander sind. Die vorgelegte farbige Kopie trägt nach der Prüfung den Zustimmungsvermerk des BASE, sie wird somit zum „Original“ erklärt. Daher wird die Auflage unter Ziffer II.3 erlassen.

Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement zur Anwendung freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird die Auflage unter Ziffer II.4 erteilt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

V. Hinweise

1. Ich weise darauf hin, dass mit den Bohrungen vom Typ B und BA ELK 12/750 erst nach Bestätigung der Erfüllung sämtlicher

einschlägigen Auflagen aus den Genehmigungsbescheiden für die Schachanlage Asse II durch die atomrechtliche Aufsicht, aller erforderlichen Inbetriebsetzungsprüfungen und Abnahmen sowie der Vorlage sämtlicher Unterlagen des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks betreffend die Erkundung von Einlagerungskammern begonnen werden darf.

2. Ich weise darauf hin, dass gemäß Auflage 30 des Genehmigungsbescheides 1/2010 /4/ Änderungen an Genehmigungsunterlagen der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde zur Prüfung auf Wesentlichkeit gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV (a.F.) vorzulegen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

